

Leitfaden zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport

Präambel

Der Kreissportbund Wesel (KSB Wesel) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Kreis Wesel. Seine Stadt- und Gemeindefortsportverbände und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Kreis Wesel.

Der KSB Wesel verurteilt aufs Schärfste jede Form von sexualisierten Belästigungen, Grenzverletzungen und Gewalt in unserer Gesellschaft. Deshalb setzen wir uns für die Aufklärung jedes einzelnen Falles ein. Wir engagieren uns für eine Kultur des Hinsehens und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Definition sexueller Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (UBSKM*, 2019)

* Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Quelle: DOSB, LSB NRW

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Präventivmaßnahmen / Vorgaben</u>	Seite 3
1.1 <u>Vorgaben</u>	Seite 3
1.2 <u>Erklärungen / Orientierung</u>	Seite 5
Selbstverpflichtung (Ehren-/Verhaltenscodex)	Seite 5
Erweitertes Führungszeugnis	Seite 6
Elternkompass	Seite 9
Verhaltensleitfaden für Übungsleiter*innen und Trainer*innen	Seite 10
Orientierungshilfe für Vereinsvorstände	Seite 10
1.3 <u>Aktivitäten</u>	Seite 11
Auswahl und Schulung von ÜL	Seite 11
Kooperationen/Netzwerke	Seite 13
1.4 <u>Regeln / Schutzkonzepte</u>	Seite 14
Grundlagen	Seite 14
Regeln / Schutzkonzepte	Seite 15
Risikoanalyse	Seite 16
<u>2. Maßnahmen bei Vorkommnissen</u>	Seite 19
Umgang mit Verdachtsfällen / Vorkommnissen	Seite 19
Vertrauensperson als Ansprechpartner*in	Seite 23
Externe Beratungsstelle	Seite 24
Rechtsbeistand	Seite 25
<u>3. Nachbereitung</u>	Seite 26
<u>4. Nachhaltigkeit</u>	Seite 27

1. Präventivmaßnahmen / Vorgaben

1.1 Vorgaben

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Sportverbänden und -Vereinen generell verhindern. Prävention kann aber erheblich zur Eindämmung beitragen und ist erforderlich, um eine Sensibilisierung in den Sportverbänden und -Vereinen zu fördern.

Jeder Verband und Verein sollte nach der Erarbeitung einer Risikoanalyse ein Präventionskonzept erstellen und dieses schriftlich niederlegen.

Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur

Bestandteil des Präventionskonzeptes ist die Einführung und Pflege einer Aufmerksamkeitskultur. Der Begriff der Aufmerksamkeitskultur beschreibt einen offenen und transparenten Umgang mit den Themen Sexualität und sexualisierter Gewalt. Folgende Maßnahmen sind hier hilfreich:

Innerhalb des Verbandes bzw. Vereins müssen klare Verhaltensleitlinien in **Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Arbeitsverträgen** definiert werden, die einen respektvollen Umgang innerhalb des Verbandes bzw. Vereins gewährleisten. Grenzüberschreitungen müssen wahrgenommen und thematisiert werden.

Um der Tabuisierung des Themas entgegenzutreten, ist es sinnvoll, in den Satzungen und Ordnungen der Sportverbände und -Vereine den Präventionsgedanken zum Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Gewalt zu implementieren. Aufgabe der Sportverbände und -Vereine ist es auch, Sportlerinnen und Sportler vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Täter*innen der Bestrafung zuzuführen. Dabei ist das Wohl der Kinder besonders zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sollten Eingang in die Satzungen der Sportverbände und -Vereine finden. Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband und Verein erfordert in hohem Maße eine Transparenz im Hinblick auf die eindeutige Haltung des Vereins sowie Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in diesem Thema. Ziel muss es auch sein zu kommunizieren, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

Eine schematische Vorgabe von Vereinsstrukturen ist aufgrund der Verschiedenheit der Verbände und Vereine im organisierten Sport nicht immer sinnvoll. Jeder Sportverband und -Verein ist dafür verantwortlich, dass Gefährdungsmomente minimiert werden. Dies bedarf einer individuellen Umsetzung. Jeder Sportverband und -Verein muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Entwicklungsgeschichte und

vorhandenen Strukturen für sich einen Weg suchen und finden, den Präventionsgedanken umzusetzen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei beispielhafte Formulierungen für die Verankerung des Themas in der Satzung bzw. Ausbildungsordnung vor.

Eine mögliche Formulierung in der Satzung von Vereinen und Verbänden könnte sein:

„Der (*Verbandsname*) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Verband / Verein und dessen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier ergeben sich evtl. Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen innerhalb der Grundsätze des Vereins / Verbandes oder innerhalb des Vereinszwecks.

Im Übrigen ist unter den Verbandsstrafen aufzunehmen, dass schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt zum Ausschluss führen können.

In der Ausbildungsordnung eines Sportverbandes könnte folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Alle lizenzierten Personen (*Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z.B. Trainer-C*) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.“

Diese Regeln sollten gemeinsam unter Einbindung der Übungsleiter*innen, Trainer*innen, ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und helfenden Eltern erarbeitet werden.

Es sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Übungsleiter*innen und Trainer*innen durchzuführen bzw. externe Angebote zu bewerben.

Eltern sollten möglichst jährlich über die inhaltlichen Grundlagen der Jugendarbeit unterrichtet werden. Den Eltern sind die für die Präventionsarbeit zuständigen Beauftragten zu benennen. Regelmäßige Elternabende erhöhen das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit des Vereins bzw. Verbandes.

Der Vorstand des Verbandes bzw. Vereins muss glaubwürdig vermitteln, dass jede Form der sexualisierten Gewalt sowie herabwürdigende sexistische Äußerungen und Handlungen nicht geduldet werden.

Den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern muss vermittelt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und dass mit den Präventionsbeauftragten Vertrauenspersonen vorhanden sind, die den Interessen der Minderjährigen verpflichtet sind. Auch den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern müssen die Richtlinien für die Arbeit der Übungsleiter*innen und Trainer*innen bekannt sein.

Im Rahmen eines Qualitätsmanagements ist das Training regelmäßig zu prüfen. Besuche der Trainingseinheiten durch Vorstandsmitglieder sind sinnvoll. Hier muss beachtet werden, dass sich nicht eine Atmosphäre des Misstrauens verbreitet. Die Vorstände sollten ohnehin an der Praxis der Sportstunden interessiert sein.

Ein regelmäßiger Austausch mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern und deren Eltern über die Inhalte des Trainingsbetriebs und über die Umgangsformen der Übungsleiter*innen und die Zufriedenheit mit den Übungsleiter*innen tragen zu einer Aufmerksamkeitskultur bei.

Über den Landessportbund NRW können Verbände und Vereine Unterstützungsleistungen in Form von Beratung und Qualifizierung erhalten.

1.2 Erklärungen / Orientierung

Selbstverpflichtung (Ehren- / Verhaltenscodex)

Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Vorlage des beigefügten Ehrenkodexes in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes und bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Auf dieser Grundlage kann ein eigener Ehrenkodex entwickelt werden, der auf die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen des jeweiligen Vereins / Verbandes angepasst ist. Der Ehrenkodex soll den im Verband bzw. Verein handelnden Funktionsträger*innen und Übungsleiter*innen Handlungssicherheit verschaffen. Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes soll ein deutliches Zeichen an potenzielle Täter*innen erfolgen.

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter*innen, Trainer*innen und sonstiger ehrenamtlich und hauptberuflich Beschäftigter im Sportverein.

Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Augen zu führen.

Das Muster eines Ehrenkodexes siehe Anlage.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregister).

Dieses kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Gem. § 30 Abs. 1 BZRG wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein Zeugnis über den

sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

In § 30a Abs. 1 BZRG hat der Gesetzgeber geregelt, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn:

1. die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
 - b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c. eine Tätigkeit, die in einer unter b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

§ 30a Abs. 2 BZRG regelt, dass, wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen hat, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

Damit verbunden ist jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung von Sportverbänden und Sportvereinen, ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlichem Mitarbeiter*innen vorlegen zu lassen; es gibt aber Sportverbänden und -Vereinen eine Berechtigung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu fordern.

Neu ist darüber hinaus die gesetzliche Regelung, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

Das erweiterte Führungszeugnis gibt aber nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde

beantragt werden und wird an den Antragsteller / die Antragstellerin

geschickt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des

Sportverbandes oder -Vereins notwendig, dass der Antragsteller / die Antragstellerin im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist (§ 30a Abs. 2 BZRG).

Das erweiterte Führungszeugnis kann auch online beantragt werden. Es muss dann aber persönlich gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt werden. Beantragen kann das erweiterte Führungszeugnis jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Gebühren betragen z.Z. 13,00 EUR, wie für das „normale Führungszeugnis“. Eine Gebührenbefreiung ist den Kommunen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportverbänden und -Vereinen empfohlen und wird von den meisten Gemeinden auch praktiziert. Auch hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung des Sportverbandes bzw. -Vereins bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.

Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Für Sportverbände und Sportvereine besteht somit in der Regel keine Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis von hauptberuflichem oder ehrenamtlichem Mitarbeiter*innen in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten vorlegen zu lassen.

Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist nur im Rahmen des § 72a SGB VIII für den Bereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Durch Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen von Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt werden.

Es muss klar sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt und Sportvereine nicht allein darauf vertrauen dürfen. Das Führungszeugnis muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverband und -Verein.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen können sich dadurch bewusst werden, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen.

Welche Personen im Sportverein sollten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sportvereine sollten gewissenhaft prüfen, von welchen Personen sie sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen möchten. Dabei sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

1. Falls die Prüfung zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Einschätzung der persönlichen Eignung führt, ist es sinnvoll, das Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

2. Eine andere Möglichkeit stellt die systematische Implementierung der Vorlage des Führungszeugnisses in das Präventionskonzept des Vereins dar. Damit kann vermieden werden, dass das individuelle Einholen der Führungszeugnisse als diskriminierend empfunden wird. Im Hinblick auf die Analyse der Gelegenheitsstrukturen erscheint die Vorlage für folgende Personengruppen sinnvoll:
- Mitglieder der Leitungsebene, insbesondere um eine „Signalwirkung“ zu erzielen und um mit einem guten Beispiel für alle voranzugehen.
 - Trainer*innen, Übungsleiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen, die regelmäßig in unmittelbarem Kontakt zu den Sporttreibenden und insbesondere zu Kindern und Jugendlichen, stehen (zum Beispiel Gruppenleitungen in Kinder- und Jugendgruppen und deren Assistent*innen).
 - Personen, die Kinder und Jugendliche bei längeren Maßnahmen mit Übernachtungen (zum Beispiel mehrtägige Wettkämpfe, Trainingslager) betreuen.

Was ist bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu beachten?

Wenn der Verein / Verband entschieden hat, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses systematisch in sein Präventionskonzept zu integrieren, sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- Wenn von hauptberuflichen und nebenberuflichen Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Mitarbeiter*innen in Sportverbänden und -Vereinen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, dann sollte dies zum Bestandteil des Arbeitsvertrages oder Honorarvertrages gemacht werden.
- Liegt bei der Einstellung das erweiterte Führungszeugnis noch nicht vor, sollte für den Übergangszeitraum eine Erklärung unterzeichnet werden, dass die Einstellung vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sollte in bestehenden Anstellungs- oder Vertragsverhältnissen in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel im Rhythmus von vier Jahren erneut verlangt werden.
- Da es für Sportverbände und -Vereine keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gibt, ist es sinnvoll, klare, nachvollziehbare und insbesondere transparente Kriterien zu entwickeln, welche Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen.

Wie sollte der Verein / Verband mit vorgelegten Führungszeugnissen umgehen?

Die Person, die das erweiterte Führungszeugnis erhalten hat, wird dem Sportverein oder Sportverband das Original des erweiterten Führungszeugnisses vorzeigen. Diese dokumentieren die Vorlage mit Namen, Vorlagedatum und Datum der Ausstellung. Zur Wahrung des Datenschutzes ist diese Form der Dokumentierung sinnvoll.

Musterbeantragung des erweiterten Führungszeugnisses s. Anlage

Elternkompass

Folgende Aspekte machen einen guten Sportverein aus. Sie können bei der Entscheidung helfen, das Kind dort anzumelden.

- Wird Ihnen eine Prüfung der Gegebenheiten ermöglicht? Können Sie sich die Sportanlagen ansehen, insbesondere hinsichtlich der Umkleide- und Duschsituationen?
- Gibt es klare Verhaltensregeln innerhalb des Vereins für den Umgang miteinander?
- Wird es Ihnen gestattet, gelegentlich beim Training anwesend zu sein? (Dies muss in Absprache mit den Verantwortlichen erfolgen, weil es natürlich nicht immer sinnvoll ist, wenn Mütter und Väter ständig dem Training beiwohnen).
- Gibt es Handlungsleitlinien zum Umgang mit dem Kinder- und Jugendschutz in dem Sportverein?
- Informiert der Sportverein über seine Aktivitäten hinsichtlich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport?
- Gibt es einen Ehrenkodex, den alle, die in dem Verein tätig sind, unterzeichnen müssen?
- Haben die Personen im Verein, die mit Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?
- Gibt es Ansprech- oder Vertrauenspersonen in dem Verein zum Thema, die von Kindern, Jugendlichen und Eltern angesprochen werden können?
- Können Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch beantwortet beziehungsweise geklärt werden?
- Falls es ein Teilzeit- oder Vollzeitinternat für Leistungssportler*innen gibt: Wie wird die sportliche und pädagogische Verantwortung wahrgenommen?

Verhaltensleitfaden für Übungsleiter*innen und Trainer* innen

Sportverbände und -Vereine müssen klare Verhaltensleitlinien für ihre Übungsleiter*innen und Trainer*innen definieren und diese bestenfalls in einem Leitfaden schriftlich festhalten. Dieser Verhaltensleitfaden muss ein fachlich gebotenes Nähe-Distanz-Verhalten und einen respektvollen Umgang zwischen den Trainer*innen sowie Übungsleiter*innen und den minderjährigen Sportler*innen sicherstellen. Folgende Inhalte können in einem Verhaltensleitfaden geregelt werden:

- Regelungen zum Duschen mit minderjährigen Sportler*innen
- Betreten der Umkleiden
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportler*innen außerhalb des Trainings
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportler*innen
- Durchführung von Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Umgangsformen (Formen der Anrede), Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportler*innen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Austausch mit Eltern und Sportler*innen

Dieser Verhaltensleitfaden sollte jeder einzelne Verband / Verein für sich herausarbeiten. Es ist sinnvoll, dies gemeinsam mit allen Übungsleiter*innen und Trainer*innen und auch den Kindern und Jugendlichen zu tun.

Orientierungshilfe für Vereinsvorstände

Verhaltensregeln innerhalb eines Vereins:

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- b. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- c. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- d. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- e. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen-Prinzip)
- f. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die

- Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
- g. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.?).
 - h. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
 - i. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
 - j. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch einen Elternteil).
 - k. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

1.3 Aktivitäten

Auswahl und Schulung von ÜL

Jeder Verband und jeder Verein muss sich mit möglichen Gelegenheitsstrukturen der sexualisierten Gewalt befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch eine*n hauptberufliche*n oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in vorzubeugen. Besonders Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen teilweise bewusst oder unbewusst gezielt Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt, bzw. suchen bewusst oder unbewusst die ehrenamtliche Mitarbeit im organisierten Sport. Um diesen Personen kein Engagement im organisierten Sport zu ermöglichen, gilt es besondere Vorkehrungen zu treffen, durch die es gewährleistet ist, dass diese Personen nicht beauftragt oder eingestellt werden. Die Strukturen in Sportverbänden und -Vereinen müssen es nachhaltig unterstützen, dass ein Erwachsener seine Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis nicht zum Nachteil der ihm / ihr anvertrauten Minderjährigen ausnutzen kann.

- Mit hauptberuflichen und auch ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im organisierten Sport ist stets vor Beauftragung oder Einstellung ein Gespräch zu führen. In diesem Gespräch muss die Frage des Schutzes junger Menschen vor Machtmissbrauch und

sexualisierter Gewalt angesprochen werden. Die Sportverbände und -Vereine sollen in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass ihnen Schutz und Prävention ein wichtiges Anliegen ihrer Tätigkeit sind.

- Im Rahmen des Gesprächs sollen die Qualifikationen als Trainer*in oder Übungsleiter*in, die Motivation für die Ausübung einer solchen Tätigkeit sowie die Erfahrungen in gleichartigen Tätigkeiten abgefragt werden.
- Dem / der interessierten Mitarbeiter*in ist das Präventionskonzept des Verbandes bzw. Vereins zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt darzustellen. Dadurch wird der Tabuisierung dieses Themas entgegengewirkt. Dies kann möglicherweise dazu beitragen, dass sich Personen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Neuen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sollte ein*e Mentor*in zur Seite gestellt werden, um eine einheitliche Einarbeitung zu ermöglichen.
- Innerhalb eines Präventionskonzeptes kann das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister ein zusätzliches Instrument der Gefahrenabwehr sein. Es muss klar sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt und Sportvereine und -Verbände darüber hinaus weitere Präventionsarbeit durchführen müssen.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss als Instrument eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein. Es kann deutlich machen, dass der Verein sämtliche Schritte, die Kinder und Jugendliche schützen können, konsequent begehrt. Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden sich dadurch bewusst, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen. Für potenzielle Täter*innen, die als Ehrenamtliche versuchen, Zugang zu Sportvereinen zu erhalten, kann dies eine abschreckende Wirkung haben.
- Sportverbände und -Vereine sollen ihre Trainer*innen und Übungsleiter*innen zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt verpflichten.

Das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem des Landessportbundes NRW bietet unterschiedliche Unterstützungsleistungen für die Vereine, Bünde und Verbände an. Im Rahmen einer Beratung kann die Mitgliedsorganisation gemeinsam mit einer Beraterin oder einem Berater einen Leitfaden zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport für den eigenen Bund oder Verband entwickeln, um sich als kompetenter Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine zu positionieren. Weitere VIBSS-Veranstaltungsformen zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport können darüber hinaus individuell gebucht werden. Dazu gehören:

- Informationsveranstaltungen
- Fachvorträge
- KURZ UND GUT – Seminare
- Mitarbeiter*innen-Fortbildungen

Die passenden Angebote finden Sie [»hier](#).

Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Herstellung einer präventiven Handlungsfähigkeit für Mitarbeiter*innen sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in die Strukturen von Sportbünden und Sportfachverbänden.

[Anmeldeformular VIBSS-Angebote](#)

Kooperationen / Netzwerke

Das Qualitätsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Vereinsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. Das Bündnis basiert auf einer Initiative des Landessportbundes NRW und des Sportministeriums NRW.

Mitglieder im Qualitätsbündnis

Suchen sie hier nach Vereinen, die Mitglied im Qualitätsbündnis sind:

[»Zur Vereinssuche](#)

Klare Aufgaben

- Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport

Ziele

- Alle Mitglieder im Verein sehen es als Selbstverpflichtung, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen.
- Kinder- und Jugendinteressen werden über den Jugendvorstand der Vereine von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen.

1.4 Regeln / Schutzkonzepte

Grundlagen

Bei der Vornahme von sexuellen Handlungen zwischen einem / einer Trainer*in und einem / einer jungen Sportler*in innerhalb einer Liebesbeziehung gelten grundsätzlich die Ausführungen, dass die Strafbarkeit von dem Alter des / der Sportler*in abhängt:

- Ist der / die Sportler*in unter 14 Jahre alt, so handelt es sich stets um einen sexuellen Missbrauch von Kindern.
- Ist der / die Sportler*in älter als 14 Jahre aber unter 16 Jahre alt, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Eine Strafbarkeit hängt dann für den / die Trainer*in davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm / ihr und dem / der Sportler*in vorliegt.
- Ist der / die Sportler*in älter als 16 Jahre aber unter 18 Jahre alt, so liegt in der Regel kein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen vor, da die laut Rechtsprechung erforderliche über den Einzelfall hinausreichende Weisungsbefugnis zwischen Trainer*in und Sportler*in nicht vorliegt. § 182 StGB regelt den strafbaren Missbrauch von Personen unter 18 Jahren.
- Auch strafbar ist, wenn eine Person über 21 Jahren eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an der unter 16 Jahre alten Person vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Das deutsche Strafrecht kennt auch die Begehung einer Straftat durch Unterlassen. Die Mitglieder des

Vorstandes eines Sportverbandes oder -Vereins können eine Garantenstellung gegenüber den minderjährigen Sportler*innen innehaben.

Garantenstellung bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder rechtlich dafür einzustehen haben, dass die minderjährigen Sportler*innen nicht Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Werden dem Verbands- oder Vereinsvorstand, dem / der Abteilungsleiter*in oder dem / der Übungsleiter*in sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Es liegt nur dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

Regeln / Schutzkonzepte

- Schutzkonzept beinhaltet für jede Organisation ein passendes System von Maßnahmen für den besseren Schutz aller vor sexualisierter Gewalt
- Grundlage des Schutzkonzeptes sollte eine Risikoanalyse sein
- Nicht von oben oder außen verordnet
- Beteiligung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei der Erarbeitung
- Alltagsnahe Anwendung

Ziele von Schutzkonzepten

- Schaffung von Handlungssicherheit
- Risikominimierung von Nähe-Distanz-Problematiken
- Schaffung eines Klimas der Offenheit und Transparenz
- Austausch und den Abgleich über das Wissen, Rechte, Wertehaltungen, Menschenbilder, Bedürfnisse und Verhaltensweisen zwischen allen Akteur*innen

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen im Bereich der sexualisierten Gewalt in der eigenen Sportorganisation bewusst zu werden.

Es handelt sich um eine:

- erste Bestandsaufnahme mit der Auseinandersetzung mit eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen
- Bildung der Grundlage für die Entwicklung / Anpassung von Präventionsmaßnahmen, Notfallplänen und strukturellen Veränderungen
- Überprüfung, ob Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen

Gute Gründe für eine Risikoanalyse

- Erster Schritt, um das Thema in die Organisation hineinzutragen und einen Auseinandersetzungsprozess anzustoßen
- Enttabuisierung, Sensibilisierung und Begriffsschärfung

Empfehlung: breit angelegte Risikoanalyse unter Einbindung aller Beteiligten dadurch:

- Erhöhung der Akzeptanz und Ermöglichung einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe und Perspektiven
- Erhöhung der Praxistauglichkeit des Schutzkonzepts
- Offenlegung, wo risikobehaftete Stellen liegen
- Welche Bedingungen nutzen Täter*innen vor Ort, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben
- Wie groß ist die Gefahr, dass Betroffene in der Organisation keine Hilfe finden oder danach suchen

Schutzkonzepte und Risikoanalyse gehören zusammen. Die Risikoanalyse ist die Wissensgrundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten und Risikoanalysen kann aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte

- unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen
- sehr in die Tiefe und Breite gehen

- weitere Themen und Fragen eröffnen

Welchen „Fahrplan“ man wählt, hängt davon ab, welche Ergebnisse die Risikoanalyse beinhaltet und welche Aspekte eine besondere Dringlichkeit aufweisen.

Jede Organisation hat eigene Geschichten, Routinen, Stärken und Gefahren. Das Grundprinzip besteht in dem Sichtbarmachen von Konstellationen, die ein Risiko darstellen.

Nur wenn Risiken und potenzielle Fehlerquellen offengelegt werden, können proaktive Formen der Prävention greifen.

Bei der konkreten Umsetzung einer Risikoanalyse sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Gegebenheiten:

Risikobehaftete Gegebenheiten im Sport können sein:

- Körperzentriertheit
- Körperkontakt
- körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen
- Kleidung
- Umkleide- und Duschsituationen
- Rituale, Siegerehrungen
- Abgeschirmte Situationen
- Freizeiten, Wettkämpfe mit Anfahrt und Übernachtung

Folgende Besonderheiten im Sport sind zu berücksichtigen:

- Hierarchien
- Kompetenz- und Altersgefälle
- Geschlechterhierarchien
- stereotype Mediendarstellungen
- Leistungsorientierung, d.h. z. B. mögliche Abhängigkeit von der Gunst des / der Trainer*in bei Auswahllehrgängen und Kadernominierungen

b) die Bewertungskriterien:

- mit welcher Wahrscheinlichkeit kommt es zu einem Vorkommnis in o.g. Gegebenheit
- wenn das Vorkommnis eintritt, welche physische – psychische Beeinträchtigung tritt bei dem Opfer von sexualisierter Gewalt ein

- gibt es bereits Präventionsmaßnahmen und wie wirksam sind diese

c) Bewertungsgrößen:

Die nachfolgenden Bewertungsgrößen sind frei gewählt und können entsprechend angepasst werden.

Wahrscheinlichkeit des Auftretens (A)

Einschätzung	Punkte
gering	1
erhöht	2
hoch	3
überaus hoch	4

Physische – psychische Beeinträchtigung (B)

Einschätzung	Punkte
gering	1
erhöht	2
hoch	3
überaus hoch	4

Wirksamkeit vorhandener Präventionsmaßnahmen (W)

Einschätzung	Punkte
schwach	4
relativ schwach	3
mittelmäßig	2
hoch	1

Ab welcher Bewertung Maßnahmen in welchem Umfang erforderlich sind, sollte jede Organisation selbst festlegen.

Hier einige Beispiele:

- wenn das Produkt aus $A \times B \times W$ den Wert von 8 erreicht bzw. übersteigt

oder

- der Wert von A = > 3 ist und der Wert von W > 2 ist

sind Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Bei der Umsetzung von Risikoanalysen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Zielgruppe
- Eltern, Vormund
- Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe
- Soziales Klima und Miteinander
- Soziale Medien
- Räumlichkeiten

2. Maßnahmen bei Vorkommnissen

Umgang mit Verdachtsfällen / Vorkommnissen

Um den Schutz von Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und - Vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nachgegangen werden. Aufgabe der Sportverbände und - Vereine ist es, Opfer von sexualisierter Gewalt zu schützen, sie zu unterstützen und im Regelfall die Strafverfolgungsbehörden über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren.

Sportverbänden und -Vereinen wird empfohlen, im Vorhinein einen Interventionsplan für das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt zu erstellen.

Ein solcher Interventionsplan soll den Ablauf innerhalb eines Verbandes bzw. Vereins bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschreiben. Dieser Interventionsplan muss allen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Verband bzw. Verein bekannt sein. Er muss auf die konkreten Gegebenheiten des Verbandes bzw. Vereins zugeschnitten sein. Die von Verein / Verband zu Verein / Verband unterschiedlichen Gegebenheiten erfordern einen auf die jeweilige Situation zugeschnittenen Interventionsplan.

Es ist sinnvoll, dass der Interventionsplan bereits erfahrene, sachverständige und externe Ansprechpartner*innen vorsieht, die im Verdachtsfall hinzugezogen werden können. Dies ist erforderlich, da die Verbands- bzw. Vereinsvorstände und auch die Beauftragten für Kinderschutz mit der Bewältigung derartiger Sachverhalte im Regelfall

überfordert sind. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und externen Stellen kann ein Interventionsplan auch gemeinsam erstellt werden.

Grundsätzlich gilt:

Der Sportverband bzw. -Verein ist bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gehalten, auf keinen Fall Ermittlungs- oder Aufklärungsarbeit zu leisten. Dies ist die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband oder Verein löst bei den verantwortlichen Funktionsträger*innen Unsicherheit und auch persönliche Betroffenheit aus. Deshalb ist es wichtig, auf einen möglichen Fall vorbereitet zu sein.

Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt.

Neben der schriftlichen Dokumentation ist deshalb Sorgfalt und Diskretion geboten. Auch für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Im Gespräch mit dem / der Betroffenen ist es zu vermeiden, den Sachverhalt aufzuklären zu wollen bzw. der / dem mutmaßlich Geschädigten zum Sachverhalt zahlreiche Fragen zu stellen.

Ein von einem Laien durchgeführtes Verhör kann den Beweiswert einer Aussage des mutmaßlichen Opfers im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben.

Mögliche Fragen und Gesprächsbestandteile können sein:

- Ich finde es mutig, dass du zu mir kommst, um mir deine Erfahrungen zu berichten
- Es ist mir wichtig, dass wir darüber sprechen und klären...
- ... Wie ich dir helfen kann
- ... Was der Verein für dich tun kann

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von Sportverbänden und -Vereinen sind gehalten, Verdachtsmomente diskret an den / die Verantwortliche*n zu melden.

Ab dem ersten Verdacht ist es erforderlich, alle Verdachtsmomente schriftlich zu dokumentieren. Es sollte ein entsprechender Vermerk erstellt werden, in dem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen und sämtliche geführten Gespräche dokumentiert werden.

Für spätere strafrechtliche Ermittlungen ist eine schriftliche Dokumentation aller Eindrücke für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens wichtig.

Stellen Sie sicher, dass Dokumente, Vermerke und Protokolle sicher verschlossen aufbewahrt werden.

Die einzelnen Schritte:

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband bzw. Verein muss eine eindeutige Zuständigkeitsregelung beschlossen worden und bekannt sein. Diese zuständige Person kann der / die Beauftragte für Kinderschutz oder ein Mitglied des Vorstands sein. Jeder Verdacht ist der dann zuständigen Person zu melden. Die im Verband / Verein zuständige Person ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich.
- Wenn sich eine mutmaßliche Geschädigte oder ein mutmaßlich Geschädigter selbst dem Verein gegenüber offenbart, so ist dieser Sachverhalt ebenfalls dem laut Interventionsplan zuständigen Beauftragten für Kinderschutz oder dem zuständigen Vorstandsmitglied mitzuteilen.
- Der / die Beauftragte sucht dann das Gespräch mit der / dem mutmaßlichen Geschädigten. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis des / der mutmaßlich Geschädigten zu erfragen.
- Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Dies sollte mit einer sachverständigen Stelle beraten werden.
- Während der internen Prüfung ist, je nach Intensität und strafrechtlicher Schwere des Vorwurfs, dafür Sorge zu tragen, dass der / die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des / der Verdächtigen wie auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden. Dies bedeutet: **Diskretion, Ruhe bewahren und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.**
- Dem / der Geschädigten kann die eigene Betroffenheit mitgeteilt werden.
- Es ist mit dem / der Geschädigten zu klären, was für sie / ihn getan werden kann und welche Erwartung er / sie an den Verband oder Verein hat.

Insbesondere ist zu klären, ob der / die Geschädigte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Sorgeberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Liegt eine Kenntnis der Sorgeberechtigten über den dargelegten Sachverhalt nicht vor, ist mit

dem / der Geschädigten zu klären, ob eine Information der Sorgeberechtigten erfolgen soll.

Information an die Sorgeberechtigten: Wünscht der / die Geschädigte keine Information der Sorgeberechtigten, ist mit ihm / ihr zu klären, warum keine Information erfolgen soll. Sollte der / die Geschädigte aus nachvollziehbaren Gründen keine Einbeziehung der Sorgeberechtigten wünschen, ist diese Entscheidung zu respektieren. Eine vom Wunsch des / der Geschädigten abweichende Vorgehensweise sollte dann nur in Rücksprache mit einem außenstehenden Experten oder einer Expertin gewählt werden.

- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde: Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein. Ob es sachgerecht ist, unter der Berücksichtigung des Opferschutzes oder des entgegenstehenden Opferwillens von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen, ist von einer sachverständigen Stelle, z.B. einer Beratungsstelle (nicht vom Vorstand selbst) festzustellen.
- Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des mutmaßlichen Opfers verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden **für die Dauer der Gefährdung** abzusehen. Ob eine derartige Gefährdungslage vorliegt, kann vom Beauftragten für Kinderschutz oder vom Vorstand des betroffenen Verbands bzw. Vereins in der Regel nicht eigenständig eingeschätzt werden. Daher ist das Vorliegen einer Gefährdungslage durch eine sachverständige Stelle festzustellen. Eine sachverständige Stelle kann zum Beispiel eine Opferschutzorganisation sein. Über die Landessportbünde und deren Jugendorganisationen werden Listen mit unabhängigem und erfahrenem Ansprechpartner*innen bereitgehalten. Diese können dann kontaktiert werden.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünsche, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Es ist sinnvoll, zu diesem Gespräch die Sorgeberechtigten hinzuzuziehen. Dieses Gespräch kann die Vertreter*innen des Verbandes bzw. Vereins überfordern. Dann ist die Hinzuziehung einer sachverständigen und in der Materie erfahrenen Kraft sinnvoll. Sollte vom Geschädigten keine Einschaltung der Sorgeberechtigten gewünscht werden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Es besteht keine Verpflichtung des Vorstands, die Sorgeberechtigten zu informieren, die Einbindung der Sorgeberechtigten ist aber in der Regel sinnvoll.

- Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Sorgeberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung ist auch die mögliche Strafbarkeit durch Unterlassen zu bedenken.
- Das Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch eine sachverständige Stelle (z.B. Opferschutzorganisation) bestätigt werden.
- Es kann sinnvoll sein, dem mutmaßlichen Opfer die Beauftragung eines erfahrenen Opferanwalts zu empfehlen.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte der / die Trainer*in oder Übungsleiter*in bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seiner / ihrer Tätigkeiten freigestellt werden.
- Bei hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.
- Eine Rücksichtnahme auf Interessen des mutmaßlichen Täters / der mutmaßlichen Täterin oder ein befürchteter Ansehensverlust des Verbandes bzw. Vereins stellen keinen Grund dar, von einer Strafanzeige abzusehen.
- Der Vorstand des Verbandes / Vereins kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

Vertrauensperson als Ansprechpartner*in

Um eine entsprechende Verbands- und Vereinsstruktur zu erreichen, ist es erforderlich, im Idealfall zwei Beauftragte, möglichst einen männlichen und eine weibliche Vertreter*in, mit der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Intervention bei (Verdachts-)Fällen auf sexualisierte Gewalt zu beauftragen. Diese*r kann, muss aber nicht zwingend aus den Reihen der Leitungs- oder Vorstandsebene kommen und z.B. bereits einen Posten als Jugendvertreter*in innehaben.

Aufgabe dieser „Kinderschutzbeauftragten“ ist die Einführung „schützender Strukturen“ und einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Verbandes bzw. Vereins.

Der / die Kinderschutzbeauftragte bedarf einer entsprechenden Qualifizierung sowie eines engen Kontaktes zu externer Beratung, um seine / ihre anspruchsvolle Tätigkeit sachgerecht ausführen zu können. Er / sie ist den Interessen der betroffenen Person verpflichtet. Die Position eines / einer Beauftragten ist strukturell vergleichbar der eines / einer Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner*innen für die Vereinsmitglieder (Kinder, Eltern und Trainer*innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände und -Bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensleitlinien.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins- oder Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Externe Beratungsstelle

Wenn Sie selbst oder Personen in Ihrem Umfeld belastende Erfahrungen gemacht haben und Sie Unterstützung oder Beratung suchen, können Sie sich an folgende Hilfsangebote wenden:

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, Tel. 0800-22 55 530, kostenfrei, anonym, www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Bundesweites Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS, Tel. 116 006, kostenfrei, anonym, <https://weisser-ring.de>

Infotelefon der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Tel: 0800 40 300 40, kostenfrei & anonym, <https://www.aufarbeitungskommission.de/ihre-geschichte/infotelefon-aufarbeitung/>

Aufruf der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs an Betroffene aus dem Sport:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/sport/aufruf-sport/>

Rechtsbeistand

Sie sind selbst von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen, dann wenden Sie sich bitte an die externe, unabhängige Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung:

Ladenburger&Lörsch
Rechtsanwältinnen
Neusser Straße 455
50733 Köln

Telefon: 02 21 / 97 31 28-54
Telefax: 02 21 / 97 31 28-55
E-Mail: info@ladenburger-loersch.de
Webseite:

<http://www.ladenburger-loersch.de/>

Alternativ können Sie sich auch vertrauensvoll an das Hilfstelefon des UBSKM wenden:

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>

3. Nachbereitung

Betroffenenrat:

Der LSB NRW bittet Betroffene um Mitarbeit

Im Januar 2020 hat das Präsidium des LSB NRW eine Expert*innenkommission eingerichtet, die sich auf die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt konzentriert. Die Kommission will vor allem die Sicht der Betroffenen in den Fokus stellen. Dazu suchen wir Betroffene, die sexualisierte Belästigung, Grenzverletzung oder Gewalt im organisierten Sport selbst erlebt haben und dazu bereit sind, ihr Wissen und ihre Erfahrungen in einem Betroffenenrat zur Verfügung zu stellen.

Warum ein Betroffenenrat?

Sexualisierte Gewalt ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches und politisches Thema. Der LSB-Betroffenenrat kann dies sichtbar machen und dazu beitragen, das Thema zu enttabuisieren.

Der Betroffenenrat kann

- sich für die Belange Betroffener sexualisierter Gewalt im Sport einsetzen und ihnen ein Gesicht und eine Stimme geben
- seine Erwartungen an Verantwortungsträger*innen im Sport formulieren, damit diese das erlittene Unrecht anerkennen
- sich aktiv an der Weiterentwicklung von Maßnahmen der Intervention und der Prävention beteiligen

Haben Sie Interesse?

Wenn Sie eine Mitarbeit erwägen, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu Mandy Owczarzak auf. Sie koordiniert den zukünftigen Betroffenenrat und gibt Ihnen gerne weitere Informationen.

Ihre Angaben und Informationen werden vertraulich behandelt und nicht weitergeleitet.

Mandy Owczarzak ist Mitarbeiterin der Westfalen Sportstiftung für das Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ und koordiniert das „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport in NRW“ in Westfalen.

Sie ist ausgebildete Sportwissenschaftlerin, Organisationsberaterin und Supervisorin (DGSv*) sowie Traumapädagogin und traumazentrierte Fachberaterin.

Mailadresse: Betroffenenratsbnrw@westfalen-sport-stiftung.de

Wir bitten Sie, für die Erstkontaktaufnahme diese Mailadresse zu nutzen. Wir wollen uns Zeit für Ihr Anliegen und Ihre Fragen nehmen und dementsprechend vorab einen Termin für ein erstes telefonisches Gespräch mit Ihnen vereinbaren.

4. Nachhaltigkeit

Es wird einmal im Jahr im Vorstand über den Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms und Vorkommnisse berichtet, ggf. mit Festlegen von Maßnahmen zur Optimierung der präventiven Schutzmaßnahmen.

Wesel, 07.09.2022



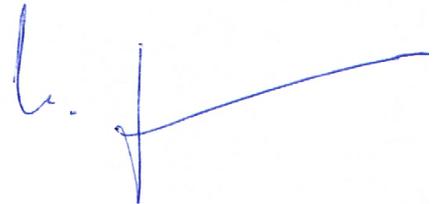
Gustav Hensel

Vorsitzender
KSB Wesel



Peter Lange

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel



Ulrich Glanz

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel